

16.05.2025

**Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
im Zusammenhang mit den Genehmigungs-, Registrierungs- und Benennungsverfahren
nach Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031, Anbaumaterialverordnung
(AGOZV) und
Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschV)**

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: <http://www.lfl.bayern.de/datenschutz>

1. Verarbeitungstätigkeit, Zweck und Rechtsgrundlage

Diese Informationen beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Genehmigungs-, Registrierungs- und Benennungsverfahren von Unternehmen bzw. Örtlichkeiten nach der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031, der Anbaumaterialverordnung (AGOZV) und der Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschV), für die die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gemäß § 52 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass von Registrierungsbescheiden sachlich und örtlich zuständig ist. Voraussetzung für den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, soweit dies zur Durchführung der o. g. Antragsverfahren erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), Art. 65 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031, § 3 AGOZV, § 9 PflBeschV.

2. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des jeweiligen Antragsverfahrens an die zuständigen Stellen innerhalb der LfL weitergegeben.

An Stellen außerhalb der LfL übermitteln wir personenbezogene Daten nur bei Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Einzelfall, soweit dies für unsere oder deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, z. B. im Falle der Unzuständigkeit der LfL an die jeweils zuständige Behörde, Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelüberwachungsbehörden in Bayern, Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat, Gerichte.

3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung bei der LfL so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist, spätestens jedoch mit Aufhebung der Registrierung.

4. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 3 S. 1 Buchst. b) DSGVO i. V. m § 3 Abs. 1 AGZVO bzw. § 9 Abs. 2 PflBeschV. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.